



Praxisdialog 2016

PRIIPs ⇔ Stress Test SCR-Review ⇔ ORSA ⇔ ALM

Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht AL JUDr. Stanislava Saria, PhD., Dr. Martin Hahn, Dr. Peter Baumann, DI Wolfgang Herold, AL-StV. Mag. Andreas Hell Praxisdialog 2016: Teil 1 Wien, 29. April 2016

- 1. PRIIPs (Packaged Retail & Insurance-based Investment Products)
- 2. Stress Test & Säule 1-Themen
- 3. SCR-Review
- 4. ORSA (Own Risk and Solvency Assessment)
- 5. ALM (Asset Liability Management)



Erweiterung der Umsetzungsfrist oder längere Übergangsfristen, um Kunden tatsächlich besser zu informieren?

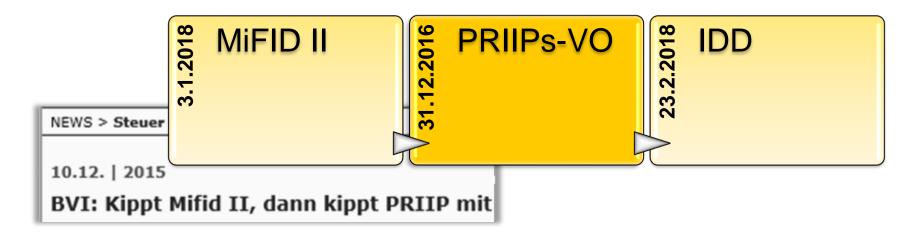
Die derzeit gültige PRIIPS Verordnung (Nr. 1286/2014) definiert wichtige Rahmenbedingungen für das Basisinformationsblatt (Hauptfragen, Informationen zu Performance und Kosten, sowie ein Ausweis eines Risikoindikators auf dem Basisinformationsblatt) und ermöglicht den europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs = ESMA, EBA, EIOPA) einen delegierten Rechtsakt (regulatory technical standard) mit detaillierten Vorgaben für das Basisinformationsblatt (KID = Key Information Documents) zu definieren.

Die Europäische Kommission soll bis 31.03.2016 einen Entwurf der delegierten Rechtsakte bekommen und hat dann 3 Monate Zeit, den Entwurf dem EP und dem Rat zu überliefern (diese haben noch weitere 3 Monate Zeit für die Finalisierung). Das heißt, die finalen delegierten Rechtsakte sind bis spätestens Ende September beschlossen. Bis 31.12.2016 ist die Verordnung und die delegierte Rechtsakte umzusetzen.

Wird die Frist für die Umsetzung von PRIIPs verlängert?











Chance für Priips-Verschiebung sinkt

EIOPA, EU-Kommission und EU-Parlament für Anwendung ab Ende 2016 Börsen-Zeitung, 24.2.2016





9.12.2014

Amtsblatt der Europäischen Union

L 352/1

VERORDNUNG (EU) Nr. 1286/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. November 2014

über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)

. . .

(38) Um den PRIIP-Herstellern und den Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen, genügend Zeit einzuräumen, um sich auf die praktische Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung einzustellen, sollte sie erst zwei Jahren nach dem Datum ihres Inkrafttretens gelten.

. . .

Artikel 34

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem **31. Dezember 2016**.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen zu Straßburg am 26. November 2014.



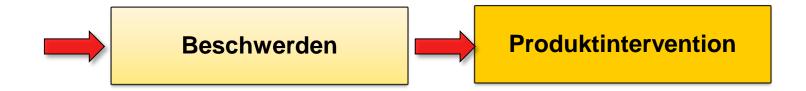
Wo setzt PRIIPs-VO an?

Produktentwicklung Marketing Vertrieb

- Produkt-Governance-GL
- LL 13 ORSA-GL
- Art. 25 IDD

- § 252 Abs. 8 VAG
- UWG
- Art. 9 PRIIPs-VO

- Art. 13 14 PRIIPs-VO
- Art. 17ff IDD
- §§ 252 ff VAG (Infopflichten)



- Beschwerde-GL (EIOPA)
- Art. 19 21 PRIIPs-VO
- Art. 14 15 IDD

- Art. 9 EIOPA-VO
- Art. 15 18 PRIIPs-VO



Fragen: Anwendungsbereich

Was fällt unter PRIIPs?

Laut Artikel 4 der Verordnung Nr. 1286/2014 gilt als "Versicherungsanlageprodukt" ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist. Die Definition für verpackte Anlageprodukte wird nur über eine Negativaufzählung eingeschränkt (Artikel 2 der Verordnung Nr. 1286/2014).

Fällt die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (pZV) unter PRIIPs?





PRIIPs

verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIPs)

Anlage ..., bei der unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Kleinanleger rückzuzahlende Betrag **Schwankungen** aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder vor der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden, unterliegt

Versicherungsanlageprodukte

Versicherungsprodukte, die

- a) einen Fälligkeitswert oder
- b) einen Rückkaufwert bieten, die vollständig oder teilweise direkt oder indirekt **Marktschwankungen** ausgesetzt sind

FMA

Was ist kein PRIIPs?

a) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG



b) Lebensversicherungsverträge, deren vertragliche **Leistungen nur im Todesfall** oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind



e) Altersvorsorgeprodukte, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen



f) amtlich anerkannte **betriebliche Altersversorgungssysteme**, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG (IORP) oder der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) fallen



g) **individuelle Altersvorsorgeprodukte**, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und die bzw. deren Anbieter <u>weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann</u>





Welche Produkte sind erfasst?

Produktarten	innerhalb/außerhalb des Anwendungsbereichs
Gemischte Ab- und ErlebenV	"Marktschwankungen" (Art. 4 PRIIPs-VO)
reine AblebensV	Leistung nur im Todesfall (Art. 2 Abs. 2 lit. b PRIIPs)
RentenV	"Marktschwankungen" (Art. 4 PRIIPs-VO)
Sofort beginnende RentenV	"Marktschwankungen" ⇔ Zweck: keine "Anlage"?
kILV, FLV/ILV, kaoLV	"Marktschwankungen" (Art. 4 PRIIPs-VO)
Berufsunf., Dread-DiseaseV, PflegeV, UnfallV	NichtlebenV (Art. 2 Abs. 2 lit. a PRIIPs-VO)
ZusatzV iKm HauptV (sofern fixer Bestandteil)	a) alles in einem KID + Kosten etc. herausrechnen b) ZusatzV ab 2018 (zusätzlich) im PID gem. IDD
pZV	"nach nationalem Recht anerkannt" (lit. e)??
PK	fällt unter IORP (Art. 2 Abs. 2 lit. f PRIIPs-VO)
bKV	
Zukunftssicherung (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG)	Art O Also O lit a DDUDa V/O a lasina Klainanla san
Direkte Leistungszusage, die dem BPG unterliegt	Art. 2 Abs. 2 lit. e PRIIPs-VO + keine Kleinanleger
Lebensversicherung, die dem BPG unterliegt	

Was ist die Konsequenz?

Key Information Document

Purpose

This document provides you with key information about this investment product. It is not marketing material. The information is required by law to help you understand the nature, risks, costs, potential gains and losses of this product and to help you compare it with other products.

[Alert (where applicable)] You are about to purchase a product that is not simple and may be difficult to understand

Product

[Name of Product] [Name of PRIIP manufacturer] [where applicable ISIN] [website for PRIIP manufacturer] [Call [telephone number] for more information] [Competent Authority of the PRIIP Manufacturer in relation the PRIIP] [date of production of the KID]

What is this product?

Type

Objectives

Intended retail investor

Insurance benefits

What are the risks and what could I get in return?

Risk Indicator Description of the risk-reward profile Summary Risk Indicator

SRI template and narratives as set out in Annex III on possible maximum loss: can I lose all invested capital? Do I bear the risk of incurring additional financial commitments or obligations? Is there capital protection against market risk?

Performance Scenarios Performance Scenario templates and narratives as set out in Annex V including where applicable information on conditions for returns to retail investors or built-in performance caps, and statement that the tax legislation of the retail investor's home Member State may have an impact on actual payout

What happens if [PRIIP Manufacturer] is unable to pay out?

Information on whether there is a guarantee scheme, the name of the guarantor or investor compensation scheme operator, including the risks covered and those not covered.

What are the costs?

Costs over time Template and narratives according to Annex VII

Composition

Template and narrativbes according to Annex VII

of Costs

Narratives on information to be included on other distribution costs

How long should I hold it and can I take money out early?

Recommended [required minimum] holding period: [x]

Information on whether one can disinvest before maturity, the conditions on this, and applicable fees and penalties if any. Information on the consequences of cashing-in before the end of the term or before the end of the recommended holding period

How can I complain?



Fragen: Berechnung von Risiken, Performance & Kosten

Mehr Analysen für Risikoindikator und Kostenberechnung notwendig

- Nachdem die Produkte viel komplexer sind, fehlt auch die Zeit (laut vielen Experten der Finanzbranche) die detaillierten Vorgaben für VaR Berechnung und Kosten des aktuellen Entwurfs PRIIPs KID zu analysieren.
- Werden tatsächlich alle Kunden mit dem vorgegebenen Basisinformationsblatt gleich gut informiert?



1) Marktrisiko

Market risk is measured by the annualised volatility corresponding to the value-at-risk (VaR) measured at the **97.5% confidence level** over the recommended holding period unless stated otherwise. The VaR is the percentage of the amount paid that is returned to the retail investor.

2) Kreditrisiko

The **CRM** may be assigned as **2** where ... assets backing the payment obligation of the PRIIP, are ...**identified and held on accounts or registers**, based on applicable law, including pursuant to Articles 275 and 276 of Solvency II...

3) Liquiditätsrisiko

... shall be considered liquid in all other cases.





The risk indicator assumes you keep the product [for x years/ until date [where there is no exact maturity date]] [where applicable] The actual risk can vary significantly if you cash in at an early stage and you may get back less. [When considered illiquid][You [can not/may not be able to] cash in early][You [will/may] have to pay significant extra costs to cash in early. [When considered to have a materially relevant liquidity risk] You may not be able to sell [end] your product easily or you may have to sell [end] at a price that significantly impacts on how much you get back.]



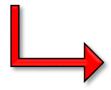
Aggregation: Markt- & Kreditrisiko

Mögliches Bsp: Produkte mit Garantie (klLV):

Marktrisikomarge (MRM)

empfohlene Haltedauer	5J	8J	10J	15J	20J
80% Kapitalgarantie	2	2	2	2	2
100% Kapitalgarantie	2	2	1	1	1
Garantiezins = RFR / J	1	1	1	1	1
Garantiezins = 1.00% / J	1	1	1	1	1





The CRM may be assigned as 2 where ... assets backing the payment obligation of the PRIIP, are ...identified and held on accounts or registers, based on applicable law, including pursuant to Articles 275 and 276 of Solvency II...

	MRM class						
CRM class	MR1	MR2	MR3	MR4	MR5	MR6	MR7
CR1	1	2	3	4	5	6	7
CR2	1	2	3	4	5	6	7
CR3	3	3	3	4	5	6	7
CR4	5	5	5	5	5	6	7
CR5	5	5	5	5	5	6	7
CR6	6	6	6	6	6	6	7



Template B: regular investments and/or premiums are paid.

Investment [] [Insurance prem	ium []]				
		1 years	[3] years	(5) years (Recommended holding period)	
[Survival Scenario	s]		Empf	ohlene Hal	tedauer?!
Unfavourable scenario Moderate scenario Favourable scenario	o What you might get back after costs Average return each year What you might get back after costs Average return each year What you might get back after costs Average return each year	0 0 0 0	For PRIIPs with a recommended holding period of 3 years or more, performance shall be shown at 3 holding periods: 1 year, half the recommended holding period rounded up to the nearest year, and the recommended holding period.		
Accumulated investe	d amount	0	0	0	
[Death Scenario					
Insured event	What your beneficiaries might get back after costs	0	0	0	
Accumulated insuran	ce premium	0	0	0	



Investment [€10 000] Scenarios	If you cash in after [1] year		
Total costs	1	0	0
Impact on return (RIY) per year	()%	[]%	[]%

Reduction in yield?!

The Reduction in Yield (RIY) shows what impact the total costs you pay will have on the investment return you might get. The amounts shown here are the **cumulative costs of the product** itself, for three different holding periods. They include potential early exit penalties. The figures assume you invest [€10 000 (OR €1000 each year for regular premium PRIIPs)]. The figures are estimates and may change in the future.

Kosten

For insurance-based investment products, the PRIIP manufacturer shall insert below the 'Composition of costs' table a narrative explaining the **impact of the insurance benefits** of the product on the returns of the investment for the retail investor.

This table shows	the impact on retur	n per y	ear		
One-off costs	Entry costs []%		The impact of the costs you pay when entering your investment. [This is the most you will pay, and you could pay less]. [AND/OR where the costs are embedded in the price, for instance in the case of PRIPs other than investment funds]. The impact of the costs already included in the price. [This is the most you will pay, and you could pay less]. [Where distribution costs are included in entry costs] This includes the costs of distribution of your product.		
	Exit costs	[]%	The impact of the costs of exiting your investment when it matures.		
Ongoing costs	Portfolio transaction costs	[]%	The impact of the costs of us buying a selling underlying investments for the product.		
	Insurance costs	[]%	[Where full biometric risk premium pre- sented] The impact of the amount you are paying to buy insurance protection. [Where cost part of the biometric risk premium presented] The impact of insurance costs (the amount you are paying for insurance cover which ex- ceeds the estimated value of insurance benefits)		
	Other ongoing costs	[]%	The impact of the costs that we take each year for managing your investments.		
Incidental costs	Performance fees	[]%	The impact of the performance fee. We take these from your investment if the product outperforms its benchmark (y by x%).		
	Carried interests	[]%	The impact of carried interests. We take these when the investment has [performed better than x%]. [A payment of y% of the final return will take place subsequently to the exit of the investment.]		



Wann ist ein KID bereitzustellen?

Marketing





- 1) PRIIPs-VO + Draft ITS
- 1) Veröffentlichung auf der Website bevor ein PRIIP Kleinanlegern angeboten wird,
- **2) Vorabmitteilung** des Basisinformationsblatts an die FMA (Mitgliedstaatenwahlrecht)?
- 3) Bereitstellung dem individuellen Kunden "sufficiently early so as to allow retail investors enough time to consider the document before being bound by any contract or offer relating to that PRIIP, and disregarding whether or not the retail investor is provided with a cooling off period. ..." (Article 17 Draft-ITS)

2) VAG 2016:

Allgemeine Informationspflichten

§ 252. (1) Der VN ist bei Abschluss eines Direktversicherungsvertrages ... vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich zu informieren über...

Besondere Info-Pflichten für die LV § 253. (1) ...



MOP = **M**ulti-**o**ption **p**roducts

Einziges Dokument



ein PRIIP bietet dem Kleinanleger eine Palette von Anlageoptionen; die **Bereitstellung der Info** in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagemöglichkeiten ist aber **in einer einzigen**, prägnanten und eigenständigen **Unterlage möglich**

FLV mit dynamisch gemanagtem Portfolio?

(Art. 6 Abs. 3 PRIIPs-VO + Art. 10 Draft ITS)

Individuelle Dokumente

 a KID for each underlying investment option within the PRIIP (1 Option = 1 KID)

> Verweis auf UCITS-KIDs möglich?

info about the PRIIP overall in accordance with PRIIPs

(Art. 6 Abs. 3 PRIIPs-VO + Art. 10 lit. a Draft ITS)

Generisches Dokument

- a generic KID describing the overall PRIIP
- an indication where the specific information on each underlying investment option is to be found (risks, performance scenarios + costs in accordance with PRIIPs!)

(Art. 10 lit. b iVm 14 Draft ITS)





Unterschiede zu Info-Pflichten gem. VAG

	VAG/LV-InfoV	PRIIPs-VO
Grad der Individualisierung	individualisiert ("Die Modellrechnung …ist auf individualisierter Basis für den jeweiligen Versicherungsnehmer auf Grundlage eines bestimmten Tarifs und konkreter Vertragsdaten zu erstellen."; § 3 Abs. 1 LV-Info-V)	nicht individualisiert (Abfassung "bevor Kleinanlegern ein PRIIP angeboten wird")
Kosten	relativ [in %] (Anlage 1 LV-Info-V)	relativ [in %] + absolut
Zeitpunkt	"vor Abgabe der Vertragserklärung" durch den VN	Bereitstellung "sufficiently early" ("time needed by each retail investor")
Zivilrechtliche Aspekte	"Der [VN] ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Modellrechnung nur um ein Rechenmodell handelt, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen, und dass der [VN] aus der Modellrechnung keine vertraglichen Ansprüche gegen das [VU] ableiten kann." (§ 253 Abs. 2)	Für einen PRIIP-Hersteller entsteht aufgrund des KID und dessen Übersetzung alleine noch keine zivilrechtliche Haftung , es sei denn, das KID oder die Übersetzung ist irreführend, ungenau oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen Infopflichten und Vertragsunterlagen oder mit den Anforderungen nach Art. 8 PRIIPs-VO überein. (Art. 11 + EG 22)



Agenda für die Implementierung

- Welche Altersvorsorgeprodukte sind als solche "nach nationalem Recht anerkannt"?
- Sind Produkte der klLV mit einem Warnhinweis zu versehen?

"Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann."

Ein Produkt sollte insb. dann als schwer zu verstehen gelten, wenn ... zur Berechnung der endg. Anlagerendite mehrere unterschiedliche Verfahren verwendet werden, wodurch sich die Gefahr von Missverständnissen beim Kleinanleger erhöht, ...

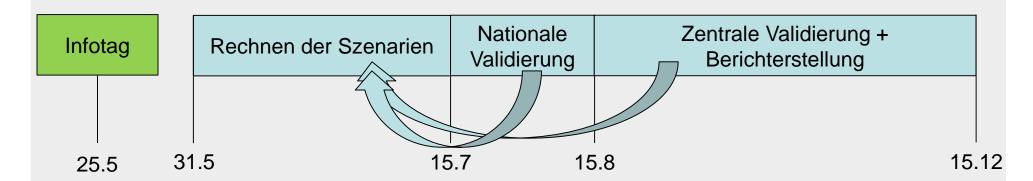
- Empfohlene Haltedauer für Rentenprodukte etc.?
- Inwieweit kann bei MOPs auf UCITS-KIDs verwiesen werden?
- Bereitstellung "in good time"/über eine Website?
- ...



- 1. PRIIPs (Packaged Retail & Insurance-based Investment Products)
- 2. Stress Test & Säule 1-Themen
- 3. SCR-Review
- 4. ORSA (Own Risk and Solvency Assessment)
- 5. ALM (Asset Liability Management)



EIOPA Stresstest:



3 Szenarien:

- Basisszenario
- Double Hit Szenario
- Niedrigzinsszenario ("low for long")
- + qualitatives Assessment

Hahn, FMA 23





	Lebensversicherung	Nichtlebensversicherung	Krankenversicherung
EIOPA Stresstest	Ja	Nein	Nein
Nationaler Stresstest	Zusätzliche Datenmeldung (keine neuen Szenarien zu rechnen!)	Double Hit Szenario aus EIOPA Stresstest	Double Hit Szenario aus EIOPA Stresstest

Hahn, FMA

Basisszenario



Daten des Day 1 Reportings, allerdings mit zusätzlichen Datenanforderungen:

- Informationen zu den LTG Maßnahmen
- Detailliertere Assetdaten

Nationaler Teil für Versicherungsunternehmen mit Bilanzabteilung Lebensversicherung (Ausnahme: reine Fonds- und Indexgebunde LV). Meldung pro Zinsszenario des Basisszenarios

- Zinsstrukturkurven
- Cashflows
- Posten gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV)
- Weitere Daten aus der Modellierung (Entwicklung ZZR, RfP, Assets,...)

Double Hit Szenario



Schock, der auf beide Bilanzseiten wirkt.

- Rückgang der Zinsen
- > Ausweitung der Spreads (individuell für Staatsanleihen und Unternehmensanleihen)
- Rückgang von Aktien (landesabhängig)
- Rückgang der Immobilienpreise
- Rückgang von Hedgefonds,...

Keine Korrelation der Risiken, sondern ein Marktereignis, das eintritt.

Erstellung des Szenarios durch ESRB, "Anpassungen" von EIOPA

Niedrigzinsszenario



Basiert grundsätzlich auf der "niedrigsten" Zinskurve des Jahres 2015 mit einer abgesenkten ultimate forward rate.

Sollten die Zinsen aktuell (bis Start des Stresstests) unterhalb dieser Zinskurve liegen, dann wird die risikolose Zinskurve darauf angepasst.



- Die Meldung entsprechen im Wesentlichen den Meldeformularen für die Solvency II Meldung (-> weniger Ausbesserungen der Templates sind zu erwarten).
- Zusätzliche Informationen zu Cashflow Daten, zu LTG Maßnahmen (entsprechend den Jahresmeldungen) und Assetdaten.
- Optional ist die Meldung einer Bilanz mit und ohne Verwendung von Derivaten.
- Neuberechnung des SCRs nach Schock
- (Excel)-Templates werden für den Stresstest zur Verfügung gestellt, diese sind bis
 15. Juli über die Incoming Platform an die FMA zu übermitteln.
- Es ist geplant ein Quick Check Tool zur Verfügung zu stellen.

Hahn, FMA 28



Warum (nationale) Stresstests?

"Solvency II ist bereits ein Stresstest."

Solvency II basiert auf einer Erstellung einer marktkonsistenten Bilanz und der Ermittlung einer Solvenzkapitalanforderung (SCR). Die meisten Versicherungsunternehmen berechnen ihr SCR mittels der Standardformel. Die Standardformel bildet einen standardisierten Schock für ein standardisiertes Unternehmen ab. Sie kann somit nicht die Auswirkung bestimmter Marktereignisse genau abbilden.

FMA

Warum (nationale) Stresstests?

"Der Stresstest stellt einen Stress auf den Stress dar."

Das Ziel des Stresstests ist es, die Verwundbarkeiten der Versicherungsindustrie gegenüber bestimmten Ereignissen (Marktereignisse, versicherungstechnische Ereignisse,...) festzustellen. Es geht daher <u>nicht</u> in erster Linie darum festzustellen, ob eine Versicherungsunternehmen "besteht" oder nicht.

Kritische Punkte aus Sicht der FMA:

- die Neuberechnungen des SCRs nach Schock,
- die Veröffentlichung von individuellen Ergebnissen

Daher ist die Neuberechnung des SCRs kein Teil des nationalen Stresstests.

FMA

Warum (nationale) Stresstests?

"Die FMA strebt eine Marktabdeckung von 100% an, während von EIOPA nur 75% vorgegeben sind."

In einem wirtschaftlich sehr herausfordernden Umfeld ist es notwendig, dass eine Aufsicht alle notwendigen Mittel ergreift, um <u>alle Versicherungsunternehmen</u> so gut wie möglich einschätzen zu können.

Artikel 36 Rahmenrichtlinie

- (3) Die Aufsichtsbehörden verfügen über angemessene Überwachungsinstrumente, mit denen sie eine Verschlechterung der Finanzbedingungen eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erkennen sowie überwachen können, wie dieser Verschlechterung abgeholfen wird.
- (4) Die Aufsichtsbehörden bewerten die Angemessenheit der Methoden und Praktiken der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die dazu dienen, mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen festzustellen, die sich ungünstig auf die allgemeine finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens auswirken könnten. Die Aufsichtsbehörden bewerten die Fähigkeit der Unternehmen, diesen möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen standhalten zu können.



Warum (nationale) Stresstests?

"4 Unternehmen hätten ausgereicht, um eine Marktabdeckung von 75% zu erreichen."

Die Vorgabe von EIOPA ist es, beim Stresstest die Marktabdeckung nicht durch die größten Versicherungsunternehmen zu erreichen. Es ist vorgegeben, die Marktabdeckung durch einen Mix aus großen, mittleren und kleinen Versicherungsunternehmen zu erreichen.



Warum (nationale) Stresstests?

Wird es weiterhin nationale Stresstests geben?

Ja, weil

- die EIOPA Stresstests nicht immer für den österreichischen Markt relevant sind.
- die EIOPA Stresstests nicht die Auswirkung auf die lokale Bilanz ermitteln.
- Solvency II (noch?) nicht frei von methodischen Unzulänglichkeiten ist.
- die EIOPA nur alle zwei Jahre plant, Stresstests durchzuführen.



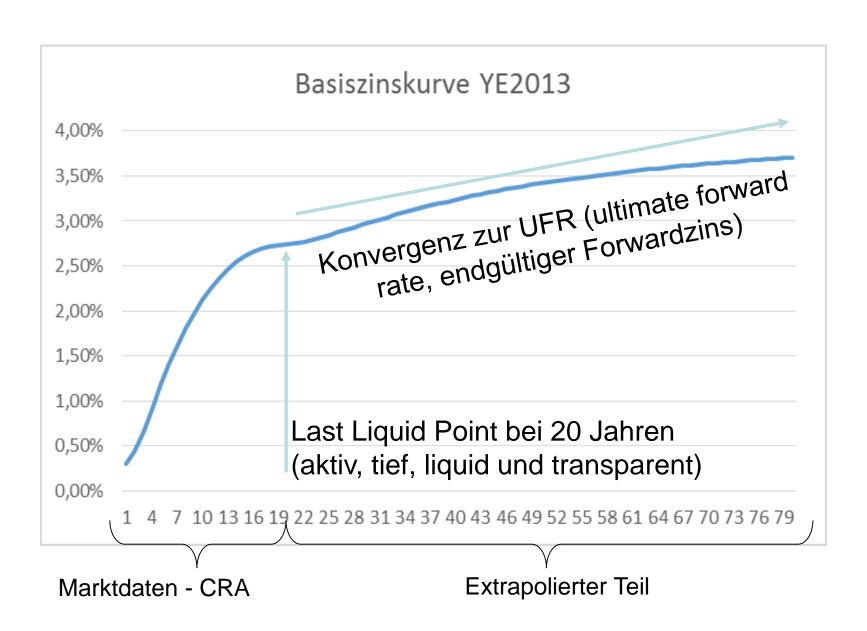
§ 110 Absatz 4 VAG 2016

In Bezug auf das Asset-Liability-Management haben die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen regelmäßig zu bewerten:

- (1) die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem
- 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks und der anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zugrunde liegen;

Hahn, FMA 34







Die Berechnung der Zinskurve wird zumindest von folgenden Größen maßgeblich getrieben:

- > Der verwendeten Methodik der Erstellung der Zinskurve (Smith-Wilson Extrapolation),
- den verwendeten Marktdaten (6 Monats Swaps für den Euro),
- die Wahl des last liquid points (LLP, 20 Jahre für den Euro),
- die Wahl der ultimate forward rate (UFR, 4,2% für den Euro),
- die Konvergenzgeschwindigkeit zur ultimate forward rate und
- die Methode zur Bestimmung des credit risk adjustments (CRA)

ORSA/FLOAR Screening: Einzig adressierter Punkt ist die Wahl der UFR (nicht von allen VU);

Die größte Auswirkung hat jedoch die Wahl des LLP (vgl. Ergebnisse des LTGA).



Artikel 77f Rahmenrichtlinie

Die EIOPA unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission bis zum 1. Januar 2021 jährlich über die Auswirkungen der Anwendung von Artikel 77a bis 77e und 106, Artikel 138 Absatz 4 und Artikel 304, 308c und 308d einschließlich der gemäß diesen Artikeln erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

77a-e = Extrapolation, Matching Anpassung, Volatilitätsanpassung

106 = symmetrische Anpassung

138 Abs. 4 = "Pillar 2 dampener"

304 = Durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko

308c,d = Übergangsmaßnahme für Zinskurve und vt. Rückstellungen



Zusätzliche Datenanforderung möglich, da die in den ORSAs enthaltenen Daten nicht ausreichend sind.

- Daten zu Absenken der UFR
- Daten zu späterer Wahl des LLP
- Daten zu Änderung der Konvergenzgeschwindigkeit
- Daten zu Aktienrisikoübergangsmaßnahme
- Daten zu Volatilitäts Anpassung (Stresstestdaten ausreichend?)

FMA tritt für größtmögliche Synergien von LTG Review und Stresstest ein.

Best effort Basis





Veränderung des Stornorisikos:

Das Modul wird zwar als Stornorisiko bezeichnet, es ist aber weiter gefasst laut Beschreibung im "Calibration Paper". Es soll jede Art von Beendigung des Vertrages berücksichtigen. Damit sind auch Beendigungen basierend auf Änderungen des rechtlichen Umfelds gemeint. Im Hinblick auf die jüngsten EuGH/BGH/OGH Urteile zu "Unterjährigkeitszuschlag" und "Rücktrittsrecht" erscheint die Kalibrierung als nicht abwegig.

Hahn, FMA 39



Grundsätzlich muss das SCR nicht quartalsweise berechnet werden.

§ 176 Abs. 1 VAG 2016 (sinngemäß)

[...] Weicht das Risikoprofil eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens <u>erheblich</u> von den Annahmen ab, die die Basis der zuletzt gemeldeten Solvenzkapitalanforderung darstellen, so hat das betreffende [R]VU die Solvenzkapitalanforderung unverzüglich neu zu berechnen und sie der FMA zu melden.

Risikoprofiländerung kann auch Veränderung des SCRs bedeuten.

Bei erheblichen Änderungen sind zumindest folgende Formulare sind zu übermitteln:

S.02.01, S.23.01, S.25.01 (bzw. S.25.02 oder S.25.03. im Fall der Verwendung von internen Modellen) und S.28.0x

(Geplante) Anpassungen

- "Qualifizierte Infrastrukturinvestitionen"
- Multilateral Trading Platforms
- Übergangsmaßnahme Aktienrisiko
- "gute" ABS -> STS
- Infrastruktur Corporates

Weitere Säule 1 Themen

- Behandlung von Derivaten vs. Strukturierte Produkte
- Behandlung von Anleihen im Spread- und Konzentrationsrisiko
- > Bewertung von Versicherungsverpflichtungen in Fremdwährungen

Hahn, FMA 42



- 1. PRIIPs (Packaged Retail & Insurance-based Investment Products)
- 2. Stress Test & Säule 1-Themen
- 3. SCR-Review
- 4. ORSA (Own Risk and Solvency Assessment)
- 5. ALM (Asset Liability Management)



> Erwägungsgrund 150 L2-VO (EU) 2015/35

Überprüfung der Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel zugrunde gelegt werden.

Diese Überprüfung sollte sich die Erfahrungen zunutze machen, die die Versicherungsund Rückversicherungsunternehmen in der Übergangsphase und in den ersten Jahren der Anwendung dieser delegierten Rechtsakte sammeln, und bis Dezember 2018 durchgeführt werden.

=> EIOPA Arbeitsgruppe "SCR Review Project"



Phase 1 - 2016:

Definition der Themen aus Sicht von EIOPA

⇒ Input an Kommission bezüglich der möglichen Themengebiete

Phase 2 - 2017:

Antwort auf den "call for advice" der Kommission

Phase 3 - 2018:

Beobachtung der Weiterentwicklung des EIOPA Vorschlages und Unterstützung der Kommission



- a) Vereinfachung der Standardformel
- b) Prozyklizität: Auswirkungen der Standardformel
- c) Rekalibrierung
 - Marktrisiko: Daten und Methoden
 - Korrelation
 - Länderrisiko (Sovereign Risk)
- f) Interne Modelle vs. Standardformel
- g) Unternehmensspezifische Parameter



1. Fragestellung:

Welche Themen bezüglich der Standardformel sind besonders für den österreichischen Versicherungsmarkt relevant?

2. Ansprechpartner

Peter Baumann (FMA)

peter.baumann@fma.gv.at

Tel.: 01 24959 2106

3. Erste Rückmeldungen bitte bis 15.6.2016



- 1. PRIIPs (Packaged Retail & Insurance-based Investment Products)
- 2. Stress Test & Säule 1-Themen
- 3. SCR-Review
- 4. ORSA (Own Risk and Solvency Assessment)
- 5. ALM (Asset Liability Management)

ORSA und andere Berichte

Der SFCR enthält Teile des Geschäftsberichts. Der RSR Teile des SFCR und vom ORSA. Kann ein erweiterter ORSA und ein erweiterter Geschäftsbericht ausreichende Information für die Aufsicht darstellen?

- Grundsätzlich besteht die Verpflichtung der VU, alle Berichte gemäß VAG / Level 2 / Level 3 zu erstellen. Vereinfachungen des Berichtswesens auf Basis der bisherigen Erfahrungen sieht die FMA insbesondere hinsichtlich:
 - Überschneidungen mit Policies
 - Konsolidierungs- / Anwendungskreise
 - Prägnanz / Detaillierungsgrad
- Nur für quantitative (Quartals- oder Asset-) Meldungen ("Intervalle kürzer als ein Jahr" bzw. "Einzelpostenberichterstattung") nicht aber für den ORSA oder Meldungen gemäß Geschäftsbericht sieht § 251 VAG eine Möglichkeit der FMA vor, diese Pflichten herabzusetzen vgl. Artikel 35 (7) RRL.



ORSA und andere Berichte

- EG 112 L2-VO: "Zu den Informationen, die die (R)VU den Aufsichtsbehörden regelmäßig zu übermitteln haben, gehört der Bericht über Solvabilität und Finanzlage. Außerdem sollten sie den Aufsichtsbehörden ihren regelmäßigen aufsichtlichen Bericht vorlegen, der zusätz-lich zu den im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage enthaltenen Informationen wei-tere für Aufsichtszwecke erforderliche Informationen enthält. Im Interesse sowohl der (R)VU als auch der Aufsichtsbehörden sollten diese beiden Berichte gleich aufgebaut sein."
- EG 111 L2-VO: "Um eine effektive Konvergenz des von den Aufsichtsbehörden durchgeführten aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu gewährleisten, sollten detaillierte und harmonisierte Anforderungen im Hinblick darauf festgelegt werden, welche Informationen regelmäßig zu übermitteln sind und auf welchem Wege dies zu geschehen hat."
- EG 108 L2-VO: "Verweise auf gleichwertige, im Rahmen anderer Rechts- oder Regulierungsanforderungen veröffentlichte Informationen sollten direkt zu den betreffenden Informationen und nicht zu einem allgemeinen Dokument führen."

ORSA und andere Berichte

§ 248. Berichte an die FMA

- (1) Bei der Zusammenstellung und Meldung der für die Zwecke der Beaufsichtigung erforderlichen Informationen im Rahmen der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) und den technischen Standards (EU) haben die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Folgendes zu beachten [...]
- § 251. Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung (1) Wenn die in der Durchführungsverordnung (EU) und den technischen Standards (EU) festgelegten Intervalle kürzer als ein Jahr sind, kann die FMA eine Beschränkung der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung unbeschadet § 193 Abs. 3 genehmigen, [...]
- Artikel 299. Bericht über Solvabilität und Finanzlage: Nichtoffenlegung von Informationen 1. Gestatten die Aufsichtsbehörden einem Versicherungs- oder Rückversicherungs- unternehmen gemäß Artikel 53 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG, von der Veröffentlichung bestimmter Informationen abzusehen, sollte diese Erlaubnis nur so lange gelten, wie der Grund für die Nichtveröffentlichung fortbesteht.

51

ORSA und andere Berichte

Artikel 304 Elemente der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung

- 1.Die Aufsichtsbehörden fordern bei den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in bestimmten Intervallen, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG im Voraus festgelegt werden, folgende Angaben an:
 - (a) den vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Artikel 300 veröffentlichten Bericht über Solvabilität und Finanzlage [...];
 - (b) den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht [...];
 - (c) den aufsichtlichen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung [...]
 - (d) die jährlichen und vierteljährlichen quantitativen Vorlagen [...]
 Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung umfasst nicht die Vorlage von nach Posten aufgeschlüsselten Berichten, wenn Unternehmen **gemäß Artikel 35 Absatz 7** der Richtlinie 2009/138/EG davon befreit sind.
- 2.Der regelmäßige aufsichtliche Bericht enthält eine Zusammenfassung, der jegliche im Berichtszeitraum eingetretene wesentliche Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit und der Leistung des Unternehmens, des Governance- Systems, des Risikoprofils, der Bewertung für Solvabilitätszwecke und des Kapitalmanagements entnommen werden können [...]

ORSA und andere Berichte

Artikel 35 Richtlinie 138/2009/EG

- (7) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung beschränken oder Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der Einzelpostenberichterstattung befreien, wenn
 - a) die Übermittlung dieser Informationen im Verhältnis zu der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit dem Geschäft verbundenen Risiken mit einem zu großen Aufwand verbunden wäre;
 - b) die Übermittlung dieser Informationen für die wirksame Beaufsichtigung des Unternehmens nicht erforderlich ist;
 - c) die Befreiung nicht der Stabilität der betroffenen Finanzsysteme in der Union zuwiderläuft und
 - d) das Unternehmen in der Lage ist, die Informationen auf Ad-hoc-Basis zu übermitteln.

[...]

Eine Befreiung von der Einzelpostenberichterstattung wird nur Unternehmen gewährt, die jeweils nicht mehr als 20 % des Lebensversicherungs- und des Nichtlebensversicherungsmarktes eines Mitgliedstaats ausmachen, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt auf den verbuchten Bruttoprämieneinnahmen und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt auf den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen beruht.

Konsequenzen aus dem ORSA

Wenn der ORSA bei der Ermittlung des spezifischen Risikoprofils deutlich vom Standardverfahren abweicht bzw. von den Säule I Anforderungen abweicht, überlegt die Aufsicht verbindliche Maßnahmen. Z.B. Zwang zu Modellierung bzw. Capital Add on?

- Eine <u>signifikante</u> Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel (<u>was nicht notwendigerweise einer SCR Überschreitung entspricht</u>) kann gemäß § 181 VAG dazu führen, dass die FMA die Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern oder die Anwendung eines (Partiellen) Internen Modells anordnet.
- Zusätzliche Kapitalanforderungen sind gem. § 277 VAG bei nicht funktionierenden (Partiellen) Internen Modellen, wenn ein (vorgeschriebenes) Modell noch nicht umgesetzt wurde bzw. unangemessen wäre sowie bei groben Governance Mängeln vorgesehen.
- Bei der Entscheidung für bzw. Bestimmung von zusätzlichen Kapitalanforderungen aufgrund von Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel kann die gesamthafte Auswirkung aller (positiven und negativen) Abweichungen auf Gesamt-SCR- oder Risikomodulebene berücksichtigt werden, ohne dass fixe Grenzwerte bzw. Automatismen zur Anwendung kommen müssen.



Konsequenzen aus dem ORSA

- § 181. Maßnahmen der FMA bei wesentlichen Abweichungen von den der Standardformel zugrundeliegenden Annahmen
 - (1) Die FMA kann einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen anordnen, bei der Berechnung des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls, des nicht- lebensversicherungstechnischen Risikomoduls und des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls unternehmensspezifische Parameter gemäß § 178 Abs. 4 zu verwenden, wenn bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel das Risikoprofil des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens wesentlich von den der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen abweichen würde.
 - (2) Die FMA kann einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen anordnen ein internes Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung oder der relevanten Risikomodule zu verwenden, wenn bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel das Risikoprofil des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens wesentlich von den der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen abweichen würde.

Konsequenzen aus dem ORSA

§ 277. Kapitalaufschlag

- (1) Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens kann die FMA nur in den folgenden Fällen einen Kapitalaufschlag festsetzen:
 - 1. wenn das Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der mit der Standardformel berechneten Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, und
 - a) die Anordnung gemäß § 181 Abs. 2 ein internes Modell zu verwenden, unangemessen wäre [...] oder
 - b) nach einer Anordnung gemäß § 181 Abs. 2 ein internes Modell noch entwickelt wird;
 - 2. wenn das Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der unter Verwendung eines internen Modells berechneten Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen, weil
 - a) bestimmte quantifizierbare Risiken nur unzureichend erfasst wurden und
 - b) die Anpassung des Modells zur Abbildung des Risikoprofils [...] fehlgeschlagen ist,
 - 3. wenn das Governance-System eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erheblich von den in § 107 bis § 113, § 117 bis § 122 festgelegten Anforderungen abweicht und
 - a) das Unternehmen dadurch gehindert wird, die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und darüber Bericht zu erstatten und
 - b) die Anwendung anderer Maßnahmen die Mängel wahrscheinlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausreichend beheben wird oder [...]



Wesentliche Abweichung des Risikoprofils

Kann die FMA ihre Aussage betreffend 5 % bzw. 10% Abweichung vom tatsächlichen Risikoprofil inklusive der zu setzenden Maßnahmen präzisieren. Kann man Beispiele geben, wie diese Anforderung technisch umgesetzt werden soll? Gibt es Praxisbeispiele?

- Die angegebenen FMA Richtwerte (5% Abweichung auf SCR Ebene und 10% Abweichung auf Risikomodulebene) sind vom Unternehmen individuell festzulegen.
- Maßgeblicher Untersuchungsgegenstand ist nicht die Schockhöhe in der Standardformel (bspw. aktueller Zinsschock vs. Schock in der eigenen Risikobeurteilung) sondern eine Abweichung im angenommenen Risikoprofil (bspw. Sensitivität auf Zinsvolatilität).
- Ein allfällig höherer Gesamtsolvabilitätsbedarf im Rahmen des ersten Schrittes des ORSA <u>alleine</u> begründet noch keine Abweichung.
- Nach Identifikation von möglichen signifikanten Abweichungen erwartet FMA im Rahmen des ORSA grundsätzlich eine quantitative Analyse lege artis, die den Effekt der Abweichung nachvollziehbar offenlegt und allfällige Konsequenzen (seitens des Unternehmens sowie seitens der FMA) untermauert.

Konsequenzen aus dem ORSA

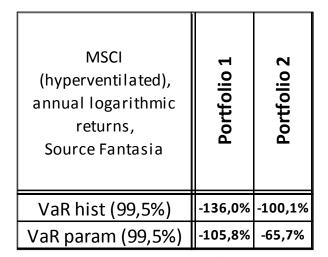
FMA ORSA Leitfaden 2015, Seite 31

Die Entsprechung des Ergebnisses der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung mit der Solvenzkapitalanforderung (bzw dem SCR eines Risikomoduls) ist nicht vorgesehen.

Zur Orientierung können folgende Wesentlichkeitsschwellen, die als bloße Indikationen zu sehen sind, herangezogen werden: 62

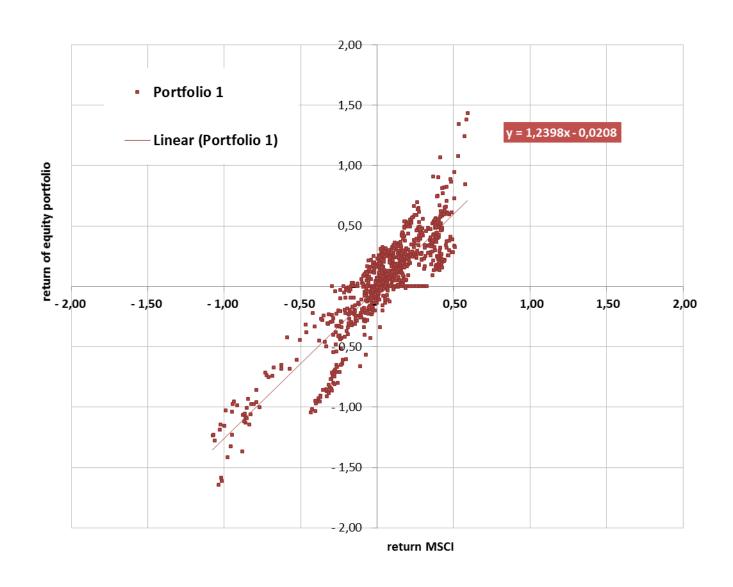
- Signifikant wird mit circa 10% auf Risikomodulebene oder wenigstens 5% auf SCR Ebene definiert. Netting der Risikoexposure auf Modul- oder SCR-Ebene ist aus Sicht der FMA möglich, muss aber durch eine approximative Quantifizierung begleitet werden. Grenzen sind als Indikation zu sehen und sollten vom Unternehmen individuell festgelegt werden. Speziellen Einfluss auf die Festlegung sollten die aktuelle Bedeckung und der Steuerungsaspekt haben.
- Im Rahmen einer finalen quantitativen Analyse ist die Konsistenz mit der Bewertung in der Standardformel zu berücksichtigen (zB Konfidenzniveau bei SCR)



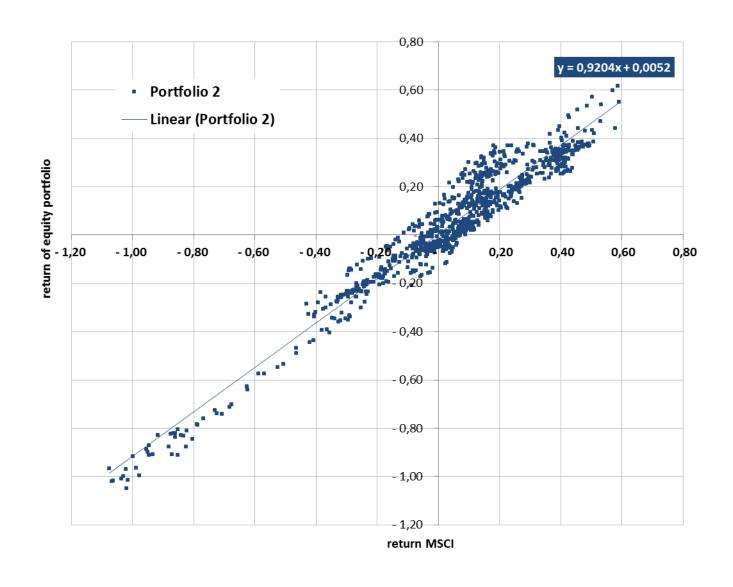


Risiko größer als Standardschock Risiko größer als Standardschock

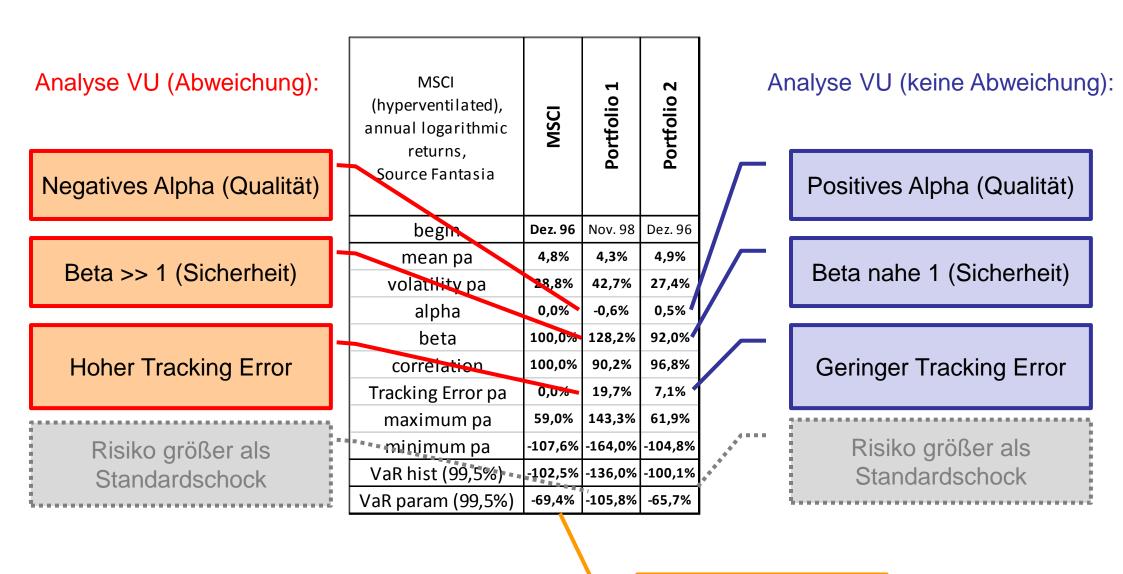








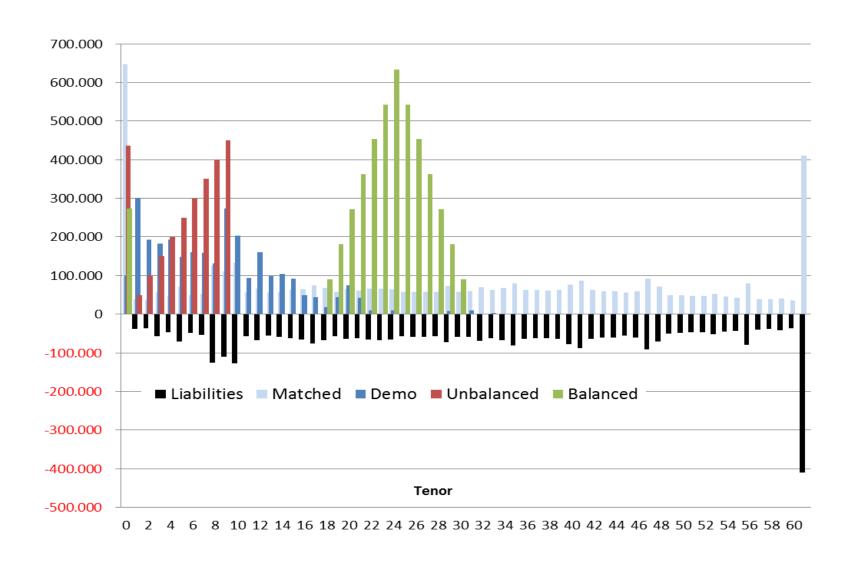




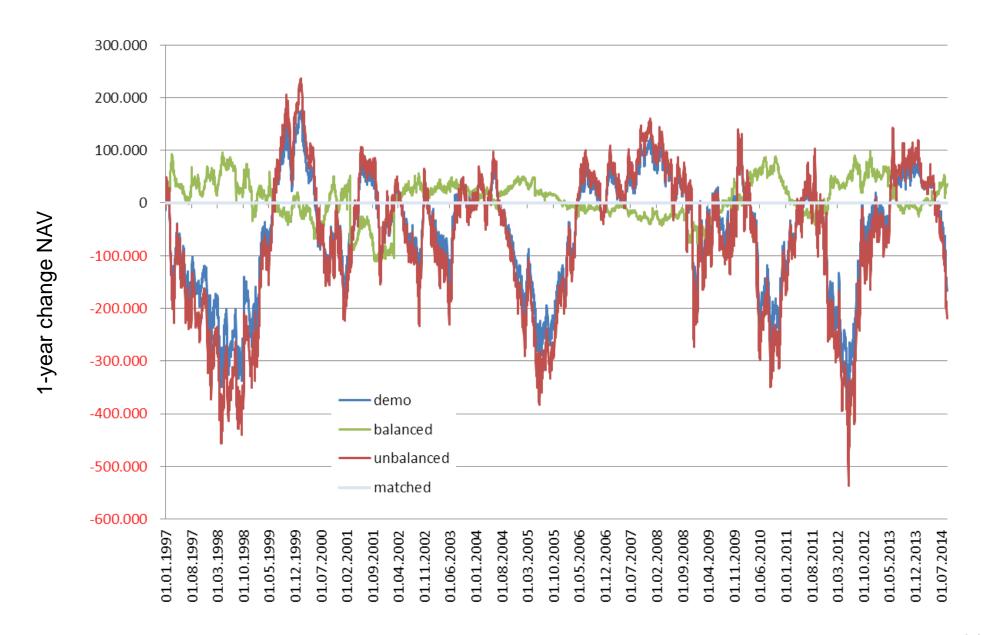
Verantwortung EIOPA / EK:

Index Kalibrierung

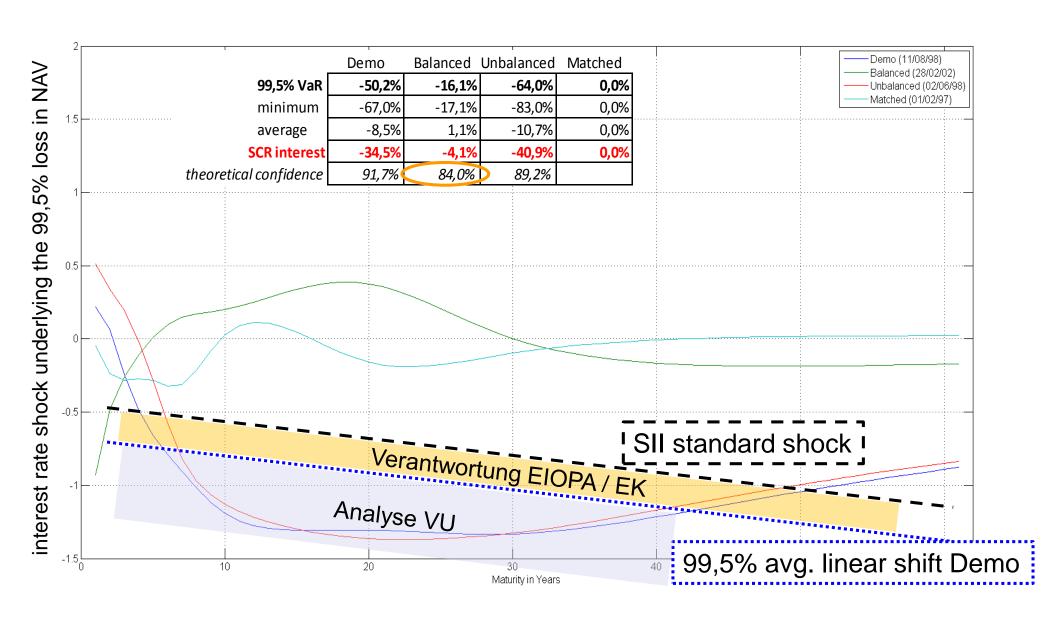












Anmerkungen zu ORSA 2015

- Basierend auf der ORSA Analyse 2015 weist die FMA auf folgende Aspekte hin:
 - Eine rein <u>qualitative / deskriptive</u> Behandlung der Annahmen der SF ist idR nicht ausreichend.
 - Die kontinuierliche Einhaltung der vt. Rückstellungen ist ebenfalls quantitativ zu belegen.
 - Beim Gruppen ORSA ist grundsätzlich die Behandlung (bspw. GSB, RTF, SCR, EOF) auf Gruppenebene <u>UND</u> auf Ebene der jeweiligen Organisationseinheiten relevant.
 - Die selbe Anforderung gilt auf Solo Ebene hinsichtlich der Business Units / Bilanzabteilungen.
 - Insofern der GSB angelehnt an den SCR ermittelt wird, kommt den Annahmen der SF erhöhte Bedeutung zu <u>UND</u> es ist darzustellen, warum die mangelnde Reagibilität des SCR (hinsichtlich Marktentwicklung und Risikoprofil) keine Einschränkung der Risikosteuerung bedingt.

Anmerkungen zu ORSA 2015

- Basierend auf der ORSA Analyse 2015 weist die FMA auf folgende Aspekte hin:
 - Überleitungen zu Vorperioden (letzter ORSA) und zu alternativen Bilanzen (UGB, IFRS) sind nachvollziehbar anzuführen. Insofern Werte aus den Vorperioden (bspw. SCR 2013) angegeben werden, haben diese den Werten des jeweiligen Berichtes (ORSA 2014) zu entsprechen.
 - Stressszenarien sind zumindest hinsichtlich Auswirkung auf SCR UND EOF zu bewerten.
 - Alle Positionen sind hinsichtlich der potenziellen Änderung ihres Wertes in der Solvenzbilanz zu untersuchen. Dies gilt auch und insbesondere für Staatsanleihen <u>aller</u> Emittenten.
 - Die Festlegung des Risikoappetits und daraus abgeleiteter Limite hat konsistent, steuerbar und unternehmensweit zu erfolgen und ist im ORSA Bericht darzulegen.





Weiters empfehlen wir:

- Der Autor des ORSA Berichtes ist der Vorstand des VU. (Anforderung)
- Teile des ORSA, die allgemeine Prozessdarstellungen, Methoden etc. umfassen, in die entsprechenden Leitlinien aufzunehmen und zu referenzieren. (Lesbarkeit, Umfang, Relevanz)
- Die Behandlung von Risiken erfolgt hinsichtlich Umfang, Detaillierung und Methoden proportional zu deren Wesentlichkeit. (Relevanz, Aufwand)
- Eingetretene (operationelle) Schäden, Verluste oder Fehler sind keine Risiken, sondern deren Manifestation und werden hinsichtlich zukünftiger Potenziale behandelt. (Anforderung)



Weiters empfehlen wir:

- Im ORSA verwendete Stichtage (bspw. 31.12.2014) und Methoden (bspw. Bewertung) werden soweit sinnvoll konsistent in allen Darstellungen verwendet. (Lesbarkeit, Konsistenz)
- Ein Abkürzungsverzeichnis erläutert die gebräuchlichsten TLAs. (Lesbarkeit, Verständlichkeit)
- Begriffe, Methoden, Kennzahlen, Organisationseinheiten, ... werden innerhalb des ORSA Berichtes und über die Zeit konsistent verwendet (bzw. erläutert). (Lesbarkeit, Konsistenz)
- FLAOR (§ 130c) ist durch ORSA (§ 111) zu ersetzen.
- Ein höherer Detaillierungsgrad in den Ergebnisses führt im Zuge der FMAinternen Risikoklassifikation zu mehr Konfidenz und somit tendenziell zu einem verbesserten Risk-Scoring.



- 1. PRIIPs (Packaged Retail & Insurance-based Investment Products)
- 2. Stress Test & Säule 1-Themen
- 3. SCR-Review
- 4. ORSA (Own Risk and Solvency Assessment)
- 5. ALM (Asset Liability Management)



Was sagt das Lexikon??

- 1. Begriff: Managementansatz, bei dem die Risiken aus dem leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Bereich unternehmenszielbezogen aufeinander abgestimmt werden. ALM beinhaltet im Kern die zielgerichtete Koordination der Steuerung der Aktiva und Passiva, der Abstimmung der Anlageportfolios (Assets) mit den durch die Versicherungsprodukte induzierten versicherungstechnischen Verpflichtungen (Liabilities).
- 2. Basisziele: Ein ALM verfolgt zwei wesentliche Ziele:
 - a) das Management der finanziellen Stabilität durch Kontrolle der eingegangenen Risikopositionen;
 - b) auf das erste Ziel aufbauend das Management der Profitabilität, ggf. in Form eines Abgleichs bzw. einer Optimierung von eingegangenem Risiko und resultierender Rendite. Die evaluierten und gesteuerten Rendite-/Risiko-Positionen betreffen dabei die Produkt- bzw. Investmentebene sowie die Ebene des Gesamtunternehmens.



Was sagt das VAG 2016/L2??

§ 110 (2) VAG 2016

Das Risikomanagement-System hat wirksam zu sein, Es hat die Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einzubeziehen sind, sowie die Risiken, die bei dieser Berechnung nicht vollständig erfasst werden, zumindest aber die folgenden Bereiche abzudecken:

Risikozeichnung und Rückstellungsbildung, Asset-Liability-Management, Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen, Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement, Risikomanagement operationeller Risiken und Rückversicherung und andere § 110 (4) VAG 2016

In Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management hat das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen regelmäßig zu bewerten:

 die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks und der anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zugrunde liegen;

Art. 260 Z1 (b) L2-VO (EU) 2015/35

Risikomanagementbereiche

1.Zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bereichen zählen alle folgenden:

(b) Aktiv-Passiv-Management:

strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, insbesondere Inkongruenz von deren Laufzeiten; etwaige Abhängigkeiten zwischen den Risiken unterschiedlicher Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten; etwaige Abhängigkeiten zwischen den Risiken unterschiedlicher Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen; etwaige außerbilanzielle Risikopositionen des Unternehmens; Auswirkungen einschlägiger Risikominderungstechniken auf das Aktiv-Passiv-Management;

Risikominderungstechniken.



Wie gehen wir damit um

Aus SII Sicht ist ALM im Rahmen des Risikomanagements zu sehen.

ALM Risiken sind nur jene Risiken, die durch die Berücksichtigung beider Bilanzseiten zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu steuern und zu berichten sind. Wenn durch Verwendung der Information einer einzelnen Bilanzseite das Risiko adäquat (bis auf nichtmaterielle Unschärfen) erkannt, gemessen, überwacht, gesteuert oder berichtet werden könnte, dann ist es kein ALM Risiko.

- Es muss konsistente Systeme/Modelle/Ansätze geben die es zulassen Risiken auf Gesamtbilanzebene zu quantifizieren und zu steuern.
- Die Modelle/Systeme/Ansätze müssen "irgendwo" im Policy-System beschrieben sein.
- ALM ist nicht an eine bestimmte Methode gebunden (z.B. risikoneutrale Bewertung oder "Real World" Projektionen).
- Bandbreiten für Inkongruenzen sind zumindest in Bezug auf Laufzeit und Währungen festzulegen .
- ALM Gesichtspunkte sind in der Risikostrategie erkennbar.



Beinahe perfektes Matching?

ALM = Asset Liability Management

Asset Liability Management ist nicht zwangsweise mit Asset Liability Matching gleichzusetzen.



Zentrale Annahmen!

- Um eine hinreichend lange Cash Flow Projektion kommt man nicht herum (speziell Leben).
- Eine reine Barwert- Betrachtung ist nicht ausreichend (auf alle Fälle Betrachtung einzelner Jahresergebnisse).
 ALM Risiken entstehen nicht nur aus der SII Bilanz sondern können auch aus Spannungsfeld der UGB, IFRS Bilanz, GuV etc. kommen.
- Neugeschäft spielt eine Rolle.
- Währungs-, Liquiditäts- und Fristeninkongruenzen (Zinsrisiko SII) sind ALM Risiken. Liquiditätsrisiko ist aber auch außerhalb des ALM aufsichtsrechtlich zu behandeln.
- ALM ist pro Bilanzabteilung und Gesamtunternehmen notwendig.
- Außerbilanzielle Bestandteile sind zu berücksichtigen.

§ 110 (2) VAG 2016

Das Risikomanagement-System hat wirksam zu sein, Es hat die Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einzubeziehen sind, sowie die Risiken, die bei dieser Berechnung nicht vollständig erfasst werden, zumindest aber die folgenden Bereiche abzudecken:

- 1. Risikozeichnung und Rückstellungsbildung,
- Asset-Liability-Management,
- 3. Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen,
- 4. Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement,
- 5. Risikomanagement operationeller Risiken und
- 6. Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Hell, FMA

§ 110 (4) VAG 2016

In Bezug auf das Aktiv-Passiv-Management hat das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen regelmäßig zu bewerten:

- die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks und der anrechenbaren Eigenmittel in Bezug auf die Annahmen, die der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zugrunde liegen;
- 2. Matchinganpassung
- 3. Volatilitätsanpassung

Hell, FMA

Art. 260 Z1 (b) L2-VO (EU) 2015/35

Risikomanagementbereiche

1.Zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bereichen zählen alle folgenden:

- (b) Aktiv-Passiv-Management:
- i. strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, insbesondere Inkongruenz von deren Laufzeiten;
- ii. etwaige Abhängigkeiten zwischen den Risiken unterschiedlicher Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten;
- iii. etwaige Abhängigkeiten zwischen den Risiken unterschiedlicher Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen;
- iv. etwaige außerbilanzielle Risikopositionen des Unternehmens;
- v. Auswirkungen einschlägiger Risikominderungstechniken auf das Aktiv-Passiv-Management;

GL 24 GOV-GL

Das Aktiv-Passiv-Management

Das Unternehmen sollte in seinen Risikomanagementleitlinien in Bezug auf das Aktiv-Passiv-

Management zumindest folgende Punkte erfassen:

- eine Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung unterschiedlicher Arten von Inkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, zumindest in Bezug auf Laufzeiten und Währung;
- b. eine Beschreibung der anzuwendenden Minderungstechniken und der erwarteten Wirkung relevanter Risikominderungstechniken auf das Aktiv-Passiv-Management;
- c. eine Beschreibung der bewusst zugelassenen Inkongruenzen; und
- d. eine Beschreibung der durchzuführenden Stresstests und Szenariotests und der ihnen zugrunde liegenden Methodik und Häufigkeit.

VU-KAV

Asset-Liability-Management (ALM)

§ 2. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben für die Modellierung des ALM gemäß § 124 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 Z 2 VAG 2016 und Art. 260 Abs. 1 lit. b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG, ABI. Nr. L 12 vom 17.01.2015 S. 1, angemessene Annahmen und Faktoren zu verwenden.

VU-KAV

Leitlinien betreffend die Veranlagung

§ 3. Um die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 124 Abs. 1 VAG 2016 zu gewährleisten, haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unternehmensinterne schriftliche Leitlinien betreffend ALM und Kapitalanlagen gemäß § 110 Abs. 1, 2 Z 2 und 3 und Abs. 6 in Verbindung mit § 107 Abs. 3 VAG 2016 zu erstellen und zu implementieren, die, sofern für die unternehmensinterne Veranlagung relevant, zumindest die folgenden Bestandteile umfassen:

• • • • • • • • •

3. Prozesse für das ALM;

.....



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

Kompetenz Kontrolle Konsequenz